



Aufsichtskonzept

Bedag Informatik AG

Bearbeitungsdatum	13. Dezember 2023
Version	1.0
Dokument Status	abgenommen
Klassifizierung	nicht klassifiziert
Autor/-in	FIN-GS

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtsform und spezialgesetzliche Grundlagen	3
2.	Zweck und Interesse des kantonalen Engagements	3
3.	Finanzielle Bedeutung für den Kanton	4
4.	Gesetzlich vorgesehene Aufsichtsorgan	4
5.	Kantonsvertretung im strategischen Führungsorgan	5
6.	Vertretung des Kantons an der Generalversammlung	5
7.	Vermeidung von Rollenkonflikten	5
8.	Aufgaben	6
8.1	Gesetzlich festgelegte Aufgaben des Regierungsrates	6
8.2	Weitere vom Regierungsrat wahrgenommene Aufgaben	6
8.3	Aufgaben der zuständigen Fachdirektion.....	6
8.4	Aufgaben des Grossen Rates	7
8.5	Aufgaben der Finanzkontrolle	7
9.	Berichterstattung	7
9.1	Reporting.....	7
9.2	Festlegung von Kennzahlen und Grenzwerten für die Ampelsteuerung des jährlichen standardisierten Reportings.....	8
10.	Begründung allfälliger Abweichungen zu den vorliegenden Richtlinien	9
11.	Dokument-Protokoll	10

Allgemeine Informationen zum Aufsichtskonzept

In den Aufsichtskonzepten wird dem Regierungsrat sowie dem Grossen Rat transparent gemacht, wie die Aufsicht gegenüber den jeweiligen Organisationen wahrgenommen wird. Die Aufsichtskonzepte haben einen standardisierten Aufbau mit festgelegten Komponenten. Die inhaltlichen Ausführungen zu den einzelnen Komponenten können situationsbezogen auf die einzelnen Träger öffentlicher Aufgaben angepasst werden. Auf die gesetzlich ausführlich geregelte Datenschutzaufsicht ist in den Aufsichtskonzepten höchstens deklaratorisch hinzuweisen.

In den Public Corporate Governance-Richtlinien des Kantons Bern vom 18. Mai 2022 (PCG-Richtlinien Kanton Bern) wird der Zweck eines Aufsichtskonzepts aufgezeigt sowie festgelegt, für welche Träger öffentlicher Aufgaben ein Aufsichtskonzept Pflicht ist:

- Ziffer 10.1* In den Aufsichtskonzepten wird festgelegt, wie die Führung, die Steuerung und die Aufsicht betreffend die einzelnen Träger öffentlicher Aufgaben durch die kantonalen Organe wahrgenommen wird.
- Ziffer 10.2:* Der Regierungsrat erlässt für die Träger öffentlicher Aufgaben des ersten Kreises ein Aufsichtskonzept.
- Ziffer 10.3:* Die zuständige Fachdirektion erlässt für die Träger öffentlicher Aufgaben des zweiten Kreises ein Aufsichtskonzept.
- Ziffer 10.4:* Die zuständige Fachdirektion kann für die Träger öffentlicher Aufgaben des dritten Kreises bei Bedarf ein Aufsichtskonzept erlassen.

Weitere Hinweise zur Erarbeitung des Aufsichtskonzepts sind in der Ziffer 10 der PCG-Richtlinien des Kantons Bern ersichtlich.

1. Rechtsform und spezialgesetzliche Grundlagen

Die Bedag ist seit 2003 eine Aktiengesellschaft nach Artikel 620 ff. des Obligationenrechts (OR; SR 220). Das Gesetz vom 5. Juni 2002 über die Aktiengesellschaft Bedag Informatik (Bedag-Gesetz, BIG; BSG 152.031.2) äussert sich insbesondere zur Umwandlung (der früheren öffentlich-rechtlichen Anstalt) in eine Aktiengesellschaft, zum Gesellschaftszweck, zur Organisation, zur Beteiligung des Kantons, zu Informationssicherheit und Datenschutz sowie zu den Modalitäten der Aufsicht.

2. Zweck und Interesse des kantonalen Engagements¹

Die Bedag erbringt unter Beachtung marktwirtschaftlicher Grundsätze Informatikdienstleistungen, wobei als Hauptkunde der Kanton Bern im Fokus steht. Sie kann weiter alle Rechtsgeschäfte tätigen, die der Gesellschaftszweck mit sich bringt, namentlich Grundstücke erwerben und veräussern, Mittel am Geld- und Kapitalmarkt aufnehmen und anlegen sowie Gesellschaften gründen, sich an Gesellschaften beteiligen oder auf andere Weise mit Dritten zusammenarbeiten. Die Statuten regeln die Einzelheiten und setzen die Eignerstrategie des Regierungsrates um (vgl. Art. 3 Bedag-Gesetz sowie Art. 2 der Statuten der Bedag).

Die aktualisierte Eignerstrategie 2024 des Regierungsrates für die Bedag enthält die folgenden Eckpunkte:

- Der Kanton Bern will die Hoheit über die Haltung und Bewirtschaftung der sensiblen und geschäftskritischen elektronischen Daten der Kantonsverwaltung sicherstellen. Zu diesem Zweck hält er mit der Bedag ein kantonseigenes Informatikunternehmen, das diese Daten in seinem Rechenzentrum speichert und die damit verbundenen IT-Applikationen betreibt.
- Die Bedag ist als ausgegliederte Verwaltungsträgerin ein externes Zentrum für Informatikdienstleistungen, die der Bedarfsverwaltung zugeordnet sind. Als öffentliches Unternehmen ist die Bedag in die Form einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft gekleidet.
- Die Bedag unterstützt Leistungen des Kantons für die Bevölkerung und die Wirtschaft im Rahmen von Verwaltungsprozessen, in denen geschäftskritische und sensible Daten bewirtschaftet und gespeichert werden. Sie steht demzufolge in einer besonderen Verantwortung, die richtige Balance zwischen betrieblicher Stabilität, der nötigen Innovationskraft und sehr hohen Anforderungen an die Sicherheit der ihr anvertrauten Daten zu finden und mittel- und langfristig halten zu können.
- Dabei muss der Bedag im Rahmen der Eignerstrategie bei der konkreten Ausgestaltung des Leistungsauftrags in einer komplexen und sich rasch und dynamisch wandelnden Informatik-Welt die nötige Autonomie bezüglich Umsetzung, Beschaffungen, Variantenentscheiden, Kooperationen usw. zugestanden werden, so lange sich diese Parameter innerhalb der durch die Eignerstrategie definierten Leitplanken bewegen.
- Die Bedag räumt dem Bedürfnis der Kantonsverwaltung nach Datensicherheit und jederzeit reibungsloser Abwicklung der Verwaltungsprozesse hohe Bedeutung ein. Sie kann auch Dienstleistungen für Dritte ausserhalb der Bernischen Kantonsverwaltung anbieten. Das Potential für zusätzliche Dienstleistungsaufträge ist im Rahmen der beschaffungsrechtlichen Rahmenbedingungen möglich.

¹ Nur wenn nicht bereits in der Eignerstrategie beschrieben.

3. Finanzielle Bedeutung für den Kanton

Die Bedag verfügt über ein Aktienkapital von CHF 10 Mio. (voll liberiert). Der Kanton Bern ist mit 100 Prozent Alleinaktionär. Dem Kanton Bern flossen jeweils jährliche Dividenden zwischen CHF 2.5 Mio. (Geschäftsjahr 2003) und CHF 8.2 Mio. (2016) zu. Darüber hinaus unterliegt die Bedag der Steuerpflicht. Im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr 2022 erzielte die Bedag einen Umsatz von rund CHF 98 Mio. (Bedag Informatik AG und Tochtergesellschaft Bedag Solutions AG).

Anzumerken bleibt an dieser Stelle, dass bei der Bedag nicht die finanzielle, sondern die betriebliche Bedeutung für den Kanton im Vordergrund steht. Die Bedag verarbeitet in ihrem Rechenzentrum die Daten der kantonalen strategischen Informatikanwendungen (d.h. insbesondere in den Bereichen Personal, Finanzen, Steuern, Grundbuch und Strassenverkehr), aber auch von sehr vielen weiteren Fach- und Konzernapplikationen. Dies ist mit jährlichen Kosten von rund CHF 50 Mio. verbunden, was einem Anteil an den kantonalen Informatikaufwendungen in der Grössenordnung von rund 20 Prozent entspricht. Mit dem Kanton Bern generiert die Bedag bzw. die Bedag Solutions AG im Bereich der Softwareentwicklung und -wartung jährlich weitere Umsätze von rund CHF 12 Mio.

Als Besonderheit ist zu erwähnen, dass gemäss der Mehrwertsteuer-Gesetzgebung die Umsätze, welche die Bedag mit dem Kunden Kanton Bern generiert, seit 2011 aufgrund der Alleineigentümerschaft des Kantons Bern und somit aufgrund der Zugehörigkeit zum gleichen Gemeinwesen von der Mehrwertsteuerpflicht ausgenommen sind. Auch sieht die aktualisierte Eignerstrategie vor, dass der Kanton seine Aufträge an die Bedag im Bezugspflichtbereich, d.h. im Bereich der Rechenzentrums-Dienstleistungen und im Bereich des kantonalen Workplace, ohne Anwendung des öffentlichen Beschaffungsrechts durch sog. «Quasi-In-House»-Aufträge vergibt.

Die Bedag-Beteiligung ist Teil des Verwaltungsvermögens, da sie unmittelbar der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dient (vgl. Art. 46 Abs. 4 Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022, FHG; BSG 620.0).

Das Rechenzentrum der Bedag sichert den digitalen Puls für die Kantonsverwaltung. Längere bzw. grössere Ausfälle im Rechenzentrum würden dazu führen, dass praktisch alle bedeutenden Verwaltungsprozesse des Kantons unmittelbar zum Erliegen kämen. Aufgrund ihrer besonderen Bedeutung und Stellung für die ICT der Kantonsverwaltung ist die Bedag als Beisitzerin ohne Stimmrecht in der Fachgruppe ICT (FG ICT), in der Fachgruppe Informationssicherheit (FG IS), in der Fachgruppe ICT-Architektur (FG ARCH) sowie in der Konferenz digitale Verwaltung und ICT (KDI) des Kantons vertreten.

Die Beziehungen zwischen Kanton und Bedag sind einerseits in der aktualisierten Eignerstrategie 2024 und andererseits in den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen 2024 des Regierungsrates geregelt.

4. Gesetzlich vorgesehene Aufsichtsorgan

Als Trägerin einer anderen öffentlichen Aufgabe unterliegt die Bedag gemäss der Kantonsverfassung der Aufsicht des Regierungsrates (Art. 95 Abs. 3 der Kantonsverfassung, KV; BSG 101.1) und der Oberaufsicht durch den Grossen Rat (Art. 78 Abs. 1 KV).

Der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates obliegt die Oberaufsicht über den Regierungsrat und die Träger öffentlicher Aufgaben (Art. 37 Abs. 2 Bst. a Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 4. Juni 2013, GO; BSG 151.211). Sie kontrolliert im Sinne einer Oberaufsicht, ob die direkte Aufsicht des Regierungsrates, die gestützt auf Artikel 95 Absatz 3 KV erfolgt, funktioniert (vgl. Ziff. 7.2 der PCG-Richtlinien).

Die gegenüber der Bedag zustehenden Rechte und Pflichten im Rahmen des Aktienrechts werden durch den Regierungsrat wahrgenommen. Die Betreuung der Beteiligung an der Bedag obliegt der Finanzdirektion (Generalsekretariat), welche den Regierungsrat über wesentliche Entwicklungen informiert sowie mit den Anträgen des Verwaltungsrates befasst.

Als Aktiengesellschaft nach Obligationenrecht verfügt die Bedag über eine externe Revisionsstelle, welche jährlich von der Generalversammlung gewählt wird.

5. Kantonsvertretung im strategischen Führungsorgan

Der Verwaltungsrat besteht gemäss Artikel 22 der Statuten aus fünf bis sieben Mitgliedern. Der Kanton entsendet mindestens eine Person als direkte Kantonsvertretung² in den Verwaltungsrat der Bedag. Als Alleinaktionär bestimmt der Kanton bzw. der Regierungsrat via Generalversammlung jedoch auch die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates. Die Amtsdauer beträgt für alle Mitglieder des Verwaltungsrates und damit auch für die Kantonsvertretung jeweils ein Jahr.

Es ist Aufgabe der Kantonsvertretung im Verwaltungsrat, die Umsetzung und Einhaltung der Eignerstrategie zu überwachen und in diesem Zusammenhang insbesondere zu intervenieren, falls die Bedag z.B. Geschäftsfelder aufbauen oder Beteiligungen eingehen möchte, welche den Hauptzweck, d.h. den Betrieb der strategischen kantonalen Informatikanwendungen, direkt (z.B. betrieblich) oder indirekt (z.B. durch die finanzielle Situation der Unternehmung) gefährden könnten. Der Kantonsvertretung obliegt es weiter, ein wachsames Auge auf die Massnahmen der Bedag bezüglich Datenschutz und -sicherheit sowie bezüglich der Verfügbarkeit der kantonalen Anwendungen zu halten. Die Rapportierung der Kantonsvertretung erfolgt an die Finanzdirektorin bzw. an den Finanzdirektor.

6. Vertretung des Kantons an der Generalversammlung

Die materielle Beurteilung der Anträge an die Generalversammlung wird immer durch den Regierungsrat auf der Grundlage der entsprechenden Anträge der Finanzdirektion vorgenommen. Die Aktien des Kantons werden an der anschliessenden Generalversammlung jeweils gemäss den Instruktionen des Regierungsrates von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Generalsekretariats der Finanzdirektion vertreten.

7. Vermeidung von Rollenkonflikten

Bei der Bedag ist der Kanton sowohl Eigentümer als auch Hauptkunde des Unternehmens. Zur Vermeidung allfälliger Rollenkonflikte ist die nachfolgende Arbeitsteilung vorgenommen worden:

Die Haupt-Kundenbeziehungen zwischen dem Kanton und der Bedag werden für den Bereich der ICT-Grundversorgung vom Amt für Informatik und Organisation (KAIO) wahrgenommen, daneben bestehen im Bereich der Fach- und Konzernapplikationen auch vertragliche Regelungen zwischen den Direktionen und der Staatskanzlei bzw. ihren Fachämtern und der Bedag.

Die Betreuung der Kantonsbeteiligung wird durch die stv. Generalsekretärin bzw. den stv. Generalsekretär der Finanzdirektion (Bereich Direktionsführung) sichergestellt. Sie oder er stellt die Vorbereitung der entsprechenden Geschäfte, insbesondere der Generalversammlungen, zuhanden der Finanzdirektorin bzw. des Finanzdirektors und des Regierungsrates sicher.

² Verordnung vom 24. August 1994 über die Kantonsvertreterinnen und Kantonsvertreter (BSG 153.15)

8. Aufgaben

8.1 Gesetzlich festgelegte Aufgaben des Regierungsrates

Gemäss Artikel 9 Absatz 1 BIG werden die dem Kanton gegenüber der Bedag zustehenden Rechte und Pflichten im Rahmen des Aktienrechts durch den Regierungsrat wahrgenommen.

8.2 Weitere vom Regierungsrat wahrgenommene Aufgaben

Der Regierungsrat nimmt gegenüber der Bedag insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:

- Er legt eine Eignerstrategie des Kantons gegenüber der Bedag (inklusive die dazugehörenden Ausführungsbestimmungen) sowie das Aufsichtskonzept fest
- Er genehmigt das Anforderungsprofil für die Verwaltungsratsmitglieder inkl. Präsidium
- Er wählt (via Generalversammlung) die Mitglieder des Verwaltungsrats (inkl. Kantonsvertretung) und bezeichnet die Präsidentin bzw. den Präsidenten
- Er beschliesst über die Anträge des Verwaltungsrates im Rahmen der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen
- Er wird in wichtigen strategischen Fragen und bei ausserordentlichen Ereignissen befasst
- Er genehmigt die jährliche Berichterstattung über die Bedag im Rahmen des PCG-Reportings
- Er genehmigt die Antworten auf parlamentarische Vorstösse im Zusammenhang mit der Bedag
- Er legt (via Generalversammlung) die Entschädigungen des Verwaltungsrates fest

8.3 Aufgaben der zuständigen Fachdirektion

Die Betreuung der kantonalen Beteiligung obliegt dem Generalsekretariat der Finanzdirektion gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe o der Organisationsverordnung FIN vom 18. Oktober 1995 (OrV FIN; BSG 152.221.171).

Als für die Bedag-Beteiligung zuständige Direktion ist es Aufgabe der Finanzdirektion und der Kantonsvertretung im Verwaltungsrat, den Geschäftsgang des Unternehmens zu verfolgen, das Interesse des Kantons als Eigner zu wahren, über die Durchsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung bzw. des Regierungsrates (z.B. Umsetzung der Eignerstrategie) zu wachen, die in der Kompetenz des Regierungsrates liegenden Beschlüsse vorzubereiten (z.B. Anträge an die Generalversammlung, Aktualisierungen der Eignerstrategie etc.) sowie den Regierungsrat ggf. über wesentliche Entwicklungen und ausserordentliche Vorkommnisse zu informieren. Weiter führt die Finanzdirektion in der Regel drei Mal pro Jahr Controllinggespräche mit den Vertretungen der Bedag-Leitung durch.

Im Bereich des öffentlichen Beschaffungsrechts obliegt die Aufsicht dem Regierungsrat auf Antrag der Fachdirektion (Art. 20 Abs. 2 Bst. d IVöBV³). Um zuhanden des Regierungsrates sicherzustellen, dass

³ Verordnung vom 17. November 2021 zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöBV; BSG 731.21)

die Bedag das öffentliche Beschaffungsrecht einhält, soweit sie ihm unterstellt ist, überprüft die Finanzdirektion die Beschaffungspraxis der Bedag regelmässig, insbesondere anhand des jährlichen Berichts der Bedag gemäss den Ausführungsbestimmungen zur Eignerstrategie sowie im Rahmen allfälliger Beschwerdeverfahren.

8.4 Aufgaben des Grossen Rates

Der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates obliegt die Oberaufsicht über den Regierungsrat und die Träger öffentlicher Aufgaben (Art. 37 Abs. 2 Bst. a GO). Sie kontrolliert im Sinne einer Oberaufsicht, ob die direkte Aufsicht des Regierungsrates, die gestützt auf Artikel 95 Absatz 3 KV erfolgt, funktioniert (vgl. Ziff. 7.2 der PCG-Richtlinien).

Der Grosse Rat hatte das Bedag-Gesetz als Beteiligungsgesetz sowie gestützt auf dieses die ersten Statuten der Bedag nach der Rechtsformumwandlung in eine Aktiengesellschaft zu genehmigen. Die Zuständigkeit für spätere Statutenänderungen richtet sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts und liegt damit in der Kompetenz der Generalversammlung, d.h. konkret des Regierungsrates.

Eine Abtretung der Kapital- oder Stimmenmehrheit des Kantons bedarf nach Bedag-Gesetz der Zustimmung des Grossen Rates. Ansonsten besitzt der Grosse Rat keine weiteren Aufgaben oder Befugnisse im Zusammenhang mit der Beteiligung an der Bedag.

8.5 Aufgaben der Finanzkontrolle

Gemäss Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben e und f des Kantonalen Finanzkontrollgesetzes vom 7. März 2022 (KFKG; BSG 622.1) unterliegen Organisationen und Personen, denen der Kanton öffentliche Aufgaben übertragen hat und bei solchen, an denen der Kanton beteiligt ist, dem Aufsichtsbereich der Finanzkontrolle. Die Aufgabe der Finanzkontrolle beschränkt sich auf die Überprüfung der Wahrnehmung der Aufsichts- und Controllingaufgaben durch die zuständigen kantonalen Stellen (Art. 14 Abs. 3 KFKG). Die Kontrolle ist gegenüber der Aufsicht des Regierungsrates und der Direktionen subsidiär.

9. Berichterstattung

9.1 Reporting

Der Regierungsrat genehmigt zuhanden der Generalversammlung den Geschäftsbericht der Bedag sowie die Jahresrechnung. Dies geschieht im Rahmen der Beschlussfassung zu den Anträgen an die Generalversammlung.

Zusätzlich erfolgt im Rahmen des jährlichen standardisierten Reportings gemäss Ziffer 14 der PCG-Richtlinien eine Berichterstattung an den Regierungsrat. Mittels eines standardisierten Reporting-Schemas werden die wesentlichen Informationen verdichtet dargestellt. Sollte sich unterjährig ein ausserordentliches Vorkommnis ereignen, wird der Regierungsrat direkt und ohne zeitlichen Verzug informiert.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Bedag werden an jeder Verwaltungsratssitzung mittels Reporting über den aktuellen Stand bezüglich Finanzen, Personal und Betrieb informiert. Zusätzlich erstellt die Bedag für die Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräte ein standardisiertes, monatliches Reporting.

Die Finanzdirektorin bzw. der Finanzdirektor wird bei Bedarf laufend von der Kantonsvertretung und von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Verwaltungsrates über die aktuellen Entwicklungen bei der Bedag informiert. Zudem finden in der Regel drei Mal pro Jahr Controllinggespräche zwischen der Kantonsvertretung, dem Präsidium des Verwaltungsrates, dem CEO, dem CFO und der Finanzdirektorin bzw. dem Finanzdirektor statt. Weiter werden regelmässig Gespräche zwischen der Kantonsvertretung und der Finanzdirektorin bzw. dem Finanzdirektor durchgeführt. Schliesslich besucht die Finanzdirektorin bzw. der Finanzdirektor auch einmal jährlich als Gast eine ordentliche Verwaltungsratssitzung.

9.2 Festlegung von Kennzahlen und Grenzwerten für die Ampelsteuerung des jährlichen standardisierten Reportings

Für den Kanton relevant sind in Bezug auf die Bedag operative und finanzielle Risiken.

Mit operativen Risiken sind die Verfügbarkeit der angebotenen Leistungen sowie die Informationssicherheit und der Datenschutz (ISDS) gemeint. Die Verfügbarkeiten und ISDS-Massnahmen werden vertraglich zwischen der Bedag und den Kantonskunden vereinbart und überwacht.

Betreffend die finanziellen Risiken wird im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung jeweils untersucht, ob allgemeingültige Sollwerte betriebswirtschaftlicher Schlüsselkennzahlen (in Bezug auf die Bilanz sowie die Erfolgsrechnung) erreicht werden.

Die Finanzdirektion nimmt im Rahmen des jährlichen standardisierten Reportings eine Gesamtbeurteilung der Situation der Bedag vor und visualisiert diese mit einer Ampel (grün, gelb, rot). Für die Gesamtbeurteilung sind die allgemeine Situation und Entwicklung der Bedag (im Kontext der Branchenentwicklung), die Erfüllung der Eignerziele und die folgenden Kennzahlen und Grenzwerte massgebend:

- **Gewinnerwartung:** Für den Jahresgewinn der Bedag wird eine Zielbandbreite von CHF 1 – 3 Mio. festgelegt.
- **Liquidität:** Die Zahlungsbereitschaft muss jederzeit gewährleistet sein. Von Bedeutung ist dabei insbesondere der Liquiditätsgrad 2: Kurzfristige Schulden müssen mit kurzfristigen Mitteln bezahlt werden. Dabei gilt ein Richtwert von 100 Prozent für das Verhältnis von kurzfristigen Mitteln zu kurzfristigen Schulden, was auch als Grenzwert für die Ampelsteuerung festgelegt wird.
- **Anlagendeckung:** Im Anlagevermögen langfristig gebundenes Kapital darf nur mit langfristigen Mitteln finanziert werden. Als Richtwert gilt ein Verhältnis von langfristigem Kapital zu langfristigem Anlagevermögen von mindestens 100 Prozent. Dieser Wert wird auch als Grenzwert für die Ampelsteuerung festgelegt.
- **Eigenkapitalquote:** Die Eigenkapitalquote oder der Eigenfinanzierungsgrad, d.h. das Verhältnis von Eigenkapital zu Gesamtkapital, sollte einen Grenzwert von 50 Prozent nicht unterschreiten.
- **Personalfuktuation:** Um den Zweck und die Interessen des Kantons Bern gemäss Ziffer 3 hier vor erfüllen zu können, ist die Bedag auf eine grosse Kontinuität und Wahrung von Know-how der Belegschaft angewiesen. Ein allzu hoher Wechsel in den personellen Ressourcen könnte die Sicherstellung der betrieblichen Verpflichtungen gegenüber der Kantonsverwaltung gefährden. Es wird ein Grenzwert von 10 Prozent für die jährliche Fluktuation (rollierend über die letzten 12 Monate) festgelegt.
- **Umsatzanteil Kanton Bern:** Entsprechend der Eignerstrategie ist im Rahmen der angewandten Teckal-Kriterien (80/20%-Regel) ein besonderes Augenmerk auf den Umsatzanteil des Kunden

Kanton Bern am Gesamtumsatz der Bedag Informatik AG (ohne Bedag Solutions AG) zu richten. Die Kennzahl Umsatzanteil Kanton Bern wird jährlich ermittelt und von der Revisionsstelle der Bedag bestätigt. Seit dem Geschäftsjahr 2021 wurde der Mindestumsatzanteil von 80 Prozent immer erreicht.

10. Begründung allfälliger Abweichungen zu den vorliegenden Richtlinien

Es liegen keine Abweichungen vor.

11. Dokument-Protokoll

Autor/-in

Änderungskontrolle

Version	Name	Datum	Bemerkungen
0.2	Burn Reto, FIN-GS	10.10.2023	Überführung altes Aufsichtskonzept in die neue Muster-Vorlage und Aktualisierung
0.3	Burn Reto, FIN-GS	07.12.2023	Anpassungen aufgrund des MB-Verfahrens

Freigabe

Version	Name	Datum	Bemerkungen
1.0	Regierungsrat Kanton Bern	13.12.2023	Freigabe mit RRB Nr. 1395/2023